



Bitte beachten Sie: Dieses Themenpapier ist ein Hilfsmittel für alle vom Verpackungsgesetz betroffenen Akteure, welche die Verpackungseigenschaft eines Gegenstandes überprüfen möchten. Aufgrund der Darstellungstiefe der einzelnen Abgrenzungskriterien hat dieses Themenpapier einen wissenschaftlich-rechtlichen Charakter.

Prüfung der Verpackungseigenschaft

Vorbemerkung

Vor der Beantwortung der Frage, ob eine Verpackung systembeteiligungspflichtig ist (siehe insoweit die Ausführungen im „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“), besteht die Vorfrage, ob eine Verpackung im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) oder eine Ware (Nicht-Verpackung) vorliegt. Diese Vorfrage wird im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nicht behandelt. Nur dann, wenn es sich überhaupt um eine Verpackung handelt, ist zu prüfen, ob diese an einem System zu beteiligen ist und der Katalog entsprechend herangezogen werden muss.

Die Definition des Verpackungsbegriffs findet sich in § 3 Absatz 1 VerpackG. Ergänzt wird diese Begriffsbestimmung durch die in Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) VerpackG genannten Kriterien und als Anwendungsbeispiele aufgeführten Gegenstände.

Die Abgrenzung Verpackung/Nicht-Verpackung war zudem unter der Verpackungsverordnung (VerpackV – der Vorläuferin des VerpackG) Gegenstand der Rechtsprechung. Von erstinstanzlichen Urteilen bis hin zum Bundesgerichtshof wurden grundlegende Leitsätze zur Bestimmung der Verpackungseigenschaft oder auch zum Ausschluss der Verpackungseigenschaft aufgestellt. Soweit diese heute noch herangezogen werden, ist jeweils zu prüfen, mit welcher Fassung der Verpackungsverordnung sie sich befassen. Denn auch die Formulierungen zur Verpackungsdefinition wurden im Laufe der Jahre, vor dem Hintergrund der veränderten Regelungen in der Europäischen Verpackungsrichtlinie, im nationalen Recht geändert.

Sofern im Folgenden von Verpackungen die Rede ist, sind immer „Verpackungen im Sinne des VerpackG“ gemeint.

Prüfgegenstand – Prüfungsumfang

Für die Durchführung der Prüfung ist der Prüfgegenstand für jeden Einzelfall (Prüfvorgang) zu spezifizieren. Dies ist der Gegenstand, für den fraglich ist, ob er eine Verpackung im Sinne des VerpackG darstellt.

Der Prüfungsumfang erstreckt sich immer auf alle Bestandteile des Prüfgegenstandes, der aus mehreren Komponenten bestehen kann (vergleiche Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Ziffer 1 VerpackG); dies beinhaltet auch Etiketten, Hangtags, sonstige befestigte Gegenstände und auch Gegenstände, die sich in der Ware befinden (wie z. B. Rollen, Bügel, Spanner, Füllmaterial). Ferner kann für die Beurteilung im Einzelfall auch die jeweils in dem Prüfgegenstand enthaltene Ware relevant sein, so z. B. deren Handhabung oder deren Wert für sich sowie in Verbindung mit dem Wert des jeweiligen Prüfgegenstands (d. h. der Umhüllung der Ware).



Prüfkriterien zur Abgrenzung Verpackung – Nicht-Verpackung

1

Kriterium 1: Vorhandensein einer Verpackungsfunktion

Erläuterung: Es muss mindestens eine Verpackungsfunktion erfüllt sein. § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 VerpackG nennt als Funktionen Aufnahme, Schutz, Handhabung, Lieferung und Darbietung von Waren. Diese Funktionen lassen sich im Lichte der Praxis, der Rechtsprechung sowie aus wissenschaftlicher Sicht¹ wie folgt näher konkretisieren:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| → Schutzfunktion | → Handhabungsfunktion |
| → Transport- und Ladefunktion | → Dosier- und Entnahmefunktion |
| → Lager- und Aufbewahrungsfunktion | → Bündelungsfunktion |
| → Darbietungs- und Verkaufsfunktion | → Kennzeichnungs- und Informationsfunktion |

Die Vielzahl der Funktionen zeigt, dass der Verpackungsbegriff sehr weit geht. Viele Gebrauchsgüter erfüllen ebenfalls diese Funktionen, ohne dass sie Verpackungen sind. Mithin ist die Verpackungsfunktion zwar notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung der Verpackungseigenschaft. Es müssen noch weitere Umstände hinzukommen (nachfolgende Kriterien 2 bis 5), um den Prüfgegenstand als Verpackung im Sinne des VerpackG zu qualifizieren.



Umgekehrt gilt: Erfüllt der Prüfgegenstand keine der oben genannten Funktionen, kann er keine Verpackung sein, das heißt, es handelt sich dann immer um eine Nicht-Verpackung, ohne dass es auf die weiteren Kriterien noch ankommt.

2

Kriterium 2: Zusammenhang mit einer Ware

Erläuterung: Nach § 3 Absatz 1 VerpackG erfordert der Verpackungsbegriff stets einen Zusammenhang mit einer Ware. Diese „Verbindung“ von Verpackung und Ware kann beim Produzenten der Ware unmittelbar im Anschluss an die Produktion erfolgen oder aber auch später, z. B. in der Vertriebskette der Ware bis hin zum Letztvertreiber (Bsp.: Serviceverpackungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) VerpackG). Jedenfalls muss der Zusammenhang im Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher vorliegen.

Der Begriff „Ware“ ist nicht ausdrücklich im Verpackungsgesetz definiert. Zur Bestimmung dieses Begriffs kann auf die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zurückgegriffen werden, wonach „Waren“ als Erzeugnisse zu verstehen sind, die einen Geldwert haben und deshalb

¹ Siehe u.a.: Henning, Joachim (Hrsg.) (2017): Verpackungstechnik. Mittel und Methoden zur Lösung der Verpackungsaufgabe. (siehe <https://www.beck-shop.de/hennig-hrsg-verpackungstechnik/product/8893251>) oder Bleisch et. al. (Hrsg) (2014): Lexikon der Verpackungstechnik. (siehe <https://www.behrs.de/titel/lexikon-verpackungstechnik/14>)



Gegenstand von Handelsgeschäften sein können². Es ist demnach nicht zwingend, dass ein Handelsgeschäft stattfindet, es kann auch eine unentgeltliche Abgabe (z. B. von Produktproben, Werbezeitschriften, Werbegeschenken) zugrunde liegen.³ Zudem gebietet der umweltpolitische Sinn und Zweck des Verpackungsgesetzes eine möglichst weite Auslegung des Warenbegriffs.⁴

Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- a. **Der Gegenstand kann mit einer Ware befüllt werden**
(z. B. Tüten, Faltschachteln, Gläser, Dosen)
- b. **Der Gegenstand steht anderweitig in Bezug zu der Ware bzw. dem Prüfgegenstand**
(z. B. durch eine feste physische Verbindung wie bei Etiketten, Hangtags, Applikatoren, oder ohne feste physische Verbindung wie bei Füllmaterial oder Innenrollen)

Der Bezugspunkt der Prüfung ist der Zustand des Gegenstandes bei der ersten Abgabe an einen Dritten nach Befüllung/Verbindung mit einer Ware. Das kann bei Abgabe an einen Vertreiber sein oder auch an einen Endverbraucher (z. B. bei Service- und Versandverpackungen).

Anwendung:

Nicht-Verpackungen:

Keine Verpackungen sind Gegenstände, die zum Zeitpunkt der Weitergabe an den Vertreiber oder Endverbraucher nicht im Zusammenhang mit einer Ware veräußert werden. Dies sind z. B. Haushaltsartikel wie Geschenkpapier, Frischhaltefolien aller Art, unbefüllte Beutel oder das (unbefüllte) Party-Einweggeschirr. Es gehören aber auch leere Kanister, Nachfüllbehältnisse oder Spritzen dazu sowie Etiketten, die als Rolle oder unbedruckt im Paket verkauft werden.

Diese Gegenstände können jedoch im Laufe der weiteren Wertschöpfungskette zu Verpackungen werden, sofern sie mit Ware befüllt/verbunden werden.

Verpackungen:

Als Verpackungen zu qualifizieren sind hingegen die sogenannten Serviceverpackungen, d. h. Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber mit Ware befüllt und dann dem Endverbraucher übergeben werden (vergleiche § 3 Absatz 1 Ziffer 1 a) VerpackG), z. B. die Brötchentüte beim Bäcker, die Imbisschale der Schnellgastronomie, Tragetaschen, Coffee-to-go-Becher (siehe auch Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Ziffer 1 Buchstabe b) oder der befüllte Einwegteller und weitere Beispiele unter Ziffer 2 zu Buchstabe b). Auch Versandverpackungen, z. B. Faltkartons, Füllmaterial oder Umschläge, werden zur Verpackung, wenn diese durch den Vertreiber zum Versand von Ware genutzt werden (vergleiche § 3 Absatz 1 Ziffer 1 b) VerpackG). Serviceverpackungen sind auch dann Verpackungen, wenn sie dem Kunden zusammen mit der Ware zur unmittelbaren Befüllung durch den Kunden selbst übergeben werden (z. B. Tragetaschen an der Kasse).



² vgl. u.a. EuGH, Urt. v. 03.12.2015, C-301/14, Rn. 47

³ OLG Köln, Urteil vom 9.2.1999 – 14 U 25/98 –, BeckRS 1999, 4264, Rn. 37; Bartholmes, in Schmehl/Klement, VerpackG § 3 Rn. 6. Ergänzend kann § 90 BGB zur Auslegung herangezogen werden. Unter einer Ware ist danach eine bewegliche Sache im Sinne von § 90 BGB zu verstehen, die gewerbsmäßig mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung an Dritte abgegeben wird (vgl. noch zur Verpackungsverordnung: Fischer/Arndt in: Kommentar zur Verpackungsverordnung, 2. Aufl. 2007, § 3 Rn. 8).

⁴ OLG Köln, Urteil vom 9.2.1999 – 14 U 25/98 –, juris



3

Kriterium 3: Kein integraler Produktbestandteil

Erläuterung: Ist der Prüfgegenstand integraler Teil eines Produktes, ist er nach Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Ziffer 1 Buchstabe a) nicht als Verpackung zu werten, sofern folgende Eigenschaften kumulativ erfüllt sind:

- Der Gegenstand wird zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung des Produkts/der Ware während seiner gesamten Lebensdauer benötigt

und

- alle Komponenten des Prüfgegenstandes sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Der Verpackungsbegriff hat seit der ersten Verpackungsverordnung in Deutschland im Jahr 1991 mehrere Anpassungen erfahren. Dies entspricht der Fassung des Verpackungsbegriffs, die mit der Änderung der Europäischen Verpackungsrichtlinie im Jahr 2004 erfolgte (vergleiche Richtlinie 2004/12/EG vom 11. Februar 2004 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 18.02.2004 Az. L 47/26)) und der Fortentwicklung des Verpackungsbegriffs der VerpackV aus der nationalen Rechtsprechung⁵, die zu dieser Thematik existiert. Danach ist ein weiterer Verpackungsbegriff anzusetzen. Der Text in Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Ziffer 1 Buchstabe a) macht deutlich, dass eine reine Möglichkeit z. B. der Aufbewahrung nicht ausreicht.



Die erste Prüffrage lautet mithin:

Ist der Prüfgegenstand (d. h. die Umhüllung et cetera) für den Verbrauch/den Gebrauch der Ware während deren gesamter Lebensdauer notwendig?

Das Merkmal der Notwendigkeit engt die Abgrenzungsproblematik ein⁶:

- Kann die Ware ohne den Gegenstand (d. h. die Umhüllung et cetera) gar nicht verbraucht oder gebraucht werden, ist die Verpackungseigenschaft zu verneinen (z. B. Spielkartondeckel, der gleichzeitig der Spielplan ist);
- Alternativ: Verliert die Ware ohne den Gegenstand ihre prägende Charakteristik/Produkteigenschaft (Lolli ohne Stiel wird zum Bonbon), dann ist der Prüfgegenstand als integraler Produktbestandteil zu qualifizieren und somit keine Verpackung.
- Ist der Gegenstand (d. h. die Umhüllung et cetera) zum Verbrauch bzw. zum Gebrauch der Ware nicht zwingend notwendig, spricht zunächst eine Wertung dem ersten Anschein nach für die Verpackungseigenschaft; hier ist weiter zu differenzieren:
 - **Waren zum Verbrauch** – sofern die Umhüllung nicht zwingend vorhanden sein muss, dann immer Verpackung.

⁵ Die Entscheidung des BGH aus 1999 („Stülpkartonurteil“ BGH vom 20.10.1999 - I ZR 95/97) ist angesichts der rechtlichen Entwicklung hin zum VerpackG 2019 nur noch bedingt nutzbar. So kann der Ansatz des BGH in seinem Stülpkartonurteil zum nach der VerpackV 1991 maßgeblichen Tatbestandsmerkmal „... oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden“ zwar insoweit genutzt werden, dass Umhüllungen von Waren, die verbraucht werden, in der Regel als Verpackung gelten. Nicht hingegen kann davon ausgegangen werden, dass Umhüllungen von Waren, die dem Gebrauch dienen, z. B. auch Gesellschaftsspiele, generell als Produkt einzustufen sind.

⁶ Insoweit dürfte die damalige Einordnung des BGH betreffend eines „wiederverwendbaren Beutels zur Aufbewahrung von Spielsteinen“ als Produkt unter Anwendung der Kriterien des VerpackG heute anders zu beurteilen sein. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der BGH seinerzeit auch die Frage der Verpackungseigenschaft nicht negativ beantwortet hat, sondern – aufgrund der Fassung der novellierten VerpackV 1998 (Sonderregelung zu langlebigen Verpackungen, § 6 Absatz 6 i. V. m. § 3 Absatz 5) – die Rücknahmepflicht von langlebigen Verpackungen verneinen konnte.



→ **Waren zum Gebrauch** – wenn die Eigenart der Ware üblicherweise durch die dauerhafte Umhüllung geprägt ist, dann integraler Produktbestandteil. Insofern ist allerdings eine objektive Betrachtung anzustellen, nicht etwa ein subjektives Gebrauchsverhalten maßgeblich. Es ist mithin auf ein typisierendes Gebrauchsverhalten abzustellen.



Daraus ergibt sich für Gebrauchsgüter folgende weitere Frage:

Ist der Gegenstand (d. h. die Umhüllung e. c. einer Ware) zum Gebrauch während der gesamten Lebensdauer unter Berücksichtigung der Eigenart der Ware verkehrsüblich?

Hier ist zunächst zu klären, ob es sich bei der Ware um ein Gebrauchsgut handelt. Das ist immer dann der Fall, wenn die Ware während der Lebensdauer bei bestimmungsgemäßer Verwendung keinen nennenswerten Substanzverlust erleidet. Wird die Ware während der Lebensdauer nach und nach aufgezehrt, handelt es sich um ein Verbrauchsgut.

Für diese Gebrauchsgüter ist zu prüfen, ob entsprechende Umhüllungen bei solchen Waren typischerweise, regelmäßig oder üblicherweise während deren gesamter Lebensdauer verwendet werden. Dies kann sich z. B. aus der Üblichkeit des Gebrauchs eines wertvollen Sammlerstückes ergeben. Wird die Ware ausschließlich in der Umhüllung belassen und so „gebraucht“ (Präsentation eines Kunstwerks oder von Münzen), spricht dies dafür, die Verpackungseigenschaft zu verneinen. Wird die Ware hingegen nur zeitweise in der Umhüllung aufbewahrt, ansonsten aber ohne Umhüllung „gebraucht“ (Schmuck, Uhr, Brille), spricht dies für die Verpackungseigenschaft; der individuell gewünschte „Schutz der Ware“ könnte auch durch alternative Aufbewahrung (Schublade, Schmuckkästchen et cetera) gewährleistet werden. Merkmale für eine Entscheidungsfindung können insofern sein:

- der Wert der Ware
- die Wertigkeit der Ware mit oder ohne Umhüllung (z. B. Wertsteigerung bei Wiederverkauf mit Originalverpackung, Verpackung als Teil eines Sammlerstückes)
- Geeignetheit nach der Beschaffenheit, das Produkt über dessen gesamte Lebensdauer darin aufzubewahren (z. B. würde bei einem hochwertiger Stülpkarton bei Gesellschaftsspielen die Geeignetheit oft bejaht werden, bei einer dünnwandigen Faltschachtel eher nicht)
- verkehrsübliche Dauer der Verwendung/des Gebrauchs der Ware ohne Umhüllung



Die dritte Frage bezieht sich auf den Inhalt des Prüfgegenstandes:

Sind alle Komponenten des Prüfgegenstandes inkl. der enthaltenen Ware für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt (vergleiche Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Ziffer 1 Buchstabe a) a. E.) **VerpackG?**

Bei Mischungen von Ge- und Verbrauchsgütern können die Verbrauchsgüter kein integraler Produktbestandteil sein. Sofern die Verpackung sowohl Ge- als auch Verbrauchsgüter enthält (z. B. Bastelsets, Handarbeitssets mit Wolle, Experimentierkästen), ist klar, dass nicht alle Komponenten gleichermaßen genutzt werden. Ein Teil der Komponenten wird verbraucht, ein Teil der Komponenten verbleibt im Kasten. Selbst wenn die Verbrauchskomponenten nachbeschafft werden können, ist dies unerheblich, da es sich um eine andere Ware handelt, die wiederum gesondert zu betrachten wäre.



Auf den Anteil zwischen Ver- und Gebrauchsgütern kommt es nicht an, die Prüffrage muss für alle Komponenten bejaht werden können, wenn der Prüfgegenstand als integraler Bestandteil eingestuft wird.

Letztlich bedarf es insbesondere zur Bewertung des dritten Kriteriums immer einer Entscheidung im Einzelfall.

Anwendung⁷:

Nicht-Verpackungen:

Verbrauchsgüter:

Die Anwendung des Kriteriums auf Verbrauchsgüter ist dadurch bestimmt, dass die Ware in ihrer spezifischen Ausprägung ohne den fraglichen Gegenstand nicht verbraucht werden könnte oder ohne den Gegenstand ihre charakteristische Eigenschaft verlieren würde. Dies sind (nicht abschließend):

- ◆ Teebeutel, Getränkesystemkapseln (Kaffee-Folienbeutel, Kaffeepads, Kaffeekapseln – die gemeinsam mit dem Produkt entsorgt werden)
- ◆ Wachsschichten um Käse, Wursthäute
- ◆ Beutel aus wasserlöslicher Folie für Geschirrspülmittel
- ◆ Tonerkartuschen
- ◆ Grablichtbecher, Lolli-Stiel, Adventskalender



Gebrauchsgüter:

Für folgende Gegenstände (nicht abschließend) ist anzunehmen, dass sie während ihrer gesamten Lebensdauer die Ware umhüllen beziehungsweise zur Aufbewahrung genutzt / benötigt werden:

- ◆ Blumentöpfe, in denen die Pflanze während der Lebenszeit verbleibt (in der Regel kurzlebige Pflanzen bzw. Pflanzen ohne nennenswertes Größenwachstum)
- ◆ Werkzeugkästen, Plastikkoffer für eine Bohrmaschine, Umhängetasche für den Fotoapparat
- ◆ CD, DVD- und Videohüllen
- ◆ Mechanisches Mahlwerk, welches in einem wiederbefüllbaren Behältnis integriert ist
- ◆ Hochwertige Stülpkartons für Spiele, sofern diese entweder in der Schachtel zu spielen sind oder alle Bestandteile während der Lebensdauer darin aufbewahrt werden (inklusive Puzzles < 5.000 Teile, da diese häufiger gelegt und dazwischen in die Schachtel zurückgelegt werden, um den Verlust von Teilen zu vermeiden)



⁷ Vergleiche auch Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Ziffer 2 Beispiel für Kriterium Buchstabe a) VerpackG.



Verpackungen:

Verbrauchsgüter (inkl. Mischungen von Ver- und Gebrauchsgütern):

Die Anwendung für Verbrauchsgüter ist dadurch bestimmt, dass die Ware in ihrer spezifischen Ausprägung problemlos ohne den fraglichen Gegenstand verbraucht werden kann. Dies sind (nicht abschließend):

- ◆ Getränkesystemkapseln, die nach Gebrauch leer sind (für Kaffee, Kakao, Milch)
- ◆ Schachteln für Süßwaren
- ◆ Versandhüllen für Kataloge oder Magazine
- ◆ Backförmchen, die mit dem Backwerk verkauft werden
- ◆ Rollen, Röhren und Zylinder, um die ein flexibles Material aufgespult ist
- ◆ Streichholzschachteln
- ◆ Wiederbefüllbare Stahlflaschen für verschiedene Arten von Gasen, ausgenommen Feuerlöscher
- ◆ Stülpkartons für Verbrauchssets (z. B. Bastelsets, Hobbysets)
- ◆ Stülpkartons für Mischungen aus Ver- und Gebrauchsgütern (z. B. Experimentierkästen)



Gebrauchsgüter:

Für folgende Gegenstände (nicht abschließend) ist anzunehmen, dass sie nicht während ihrer Lebensdauer die Ware umhüllen bzw. zur Aufbewahrung genutzt werden:

- ◆ Folie um CD-Hüllen, Folienbeutel für Spielsteine, dünnwandige Faltschachteln für Spiele, deren Lebensdauer typischerweise unterhalb des Spiels bleibt sowie Stülpkartons für Puzzles > 5.000 Teile, da diese in der Regel nur einmal gelegt und dann fixiert werden
- ◆ Pflanztöpfe, in denen die Pflanze nur zeitweilig verbleibt (z. B. für alle Pflanzen, die ausgepflanzt werden oder langlebige Pflanzen, die aufgrund des Wachstums oder zur Lebensverlängerung umgetopft werden)
- ◆ CD-Spindeln, die mit CDs verkauft und nicht zur Lagerung über die gesamte Lebensdauer verwendet werden (z. B. nur bis diese bespielt werden)

4

Kriterium 4: Produktbestimmung und -wert anstelle von „Zweitnutzen“

Erläuterung: Wie unter Ziffer 3.3 dargestellt (siehe Gebrauchsgüter), kann ein Prüfgegenstand neben den Verpackungsfunktionen auch eigenständigen Produktnutzen haben.

Nicht zu verwechseln ist ein solcher eigenständiger Produktnutzen mit den Fällen, in denen die Verpackungsfunktion feststeht, aber noch ein sogenannter „Zweitnutzen“ denkbar ist, d. h. die Möglichkeit der Verwendung für andere Zwecke nach Erfüllung der Verpackungsfunktion. Dieser lediglich „potenzielle Produktnutzen“ kann in Ansehung des weiten Verpackungsbegriffes (vergleiche oben Ziffer 3.1) nicht in Relation zur Verpackungsfunktion gesetzt werden und beseitigt die Verpackungseigenschaft nicht.



Die Rechtsprechung zu § 3 VerpackV dazu kann auf die Abgrenzung nach § 3 VerpackG übertragen werden:

Das OLG Köln hat in seinem Urteil vom 02.03.2006 (Az. 12 U 215/00, „Multi-Frischebox“ oder auch „Haushaltsbox“) deutlich gemacht:

„Denn das Ziel der VerpackV, Abfälle aus Verpackungen möglichst zu verringern, würde unterlaufen, wenn sich die Hersteller von aufwendiger verpackter Ware, welche zum Verbrauch bestimmt ist, darauf berufen könnten, dass die Verpackung selbst hochwertig sei und der Produktnutzen der Verpackung daher über den reinen Verpackungszweck hinausreiche.“

→ Daraus folgt: Hat ein Gegenstand im Falle eines lediglich potenziellen Produktnutzens eine Verpackungsfunktion, dann ist er Verpackung und bleibt auch Verpackung, denn ein potenzieller Zweitnutzen infolge einer potenziellen Nutzung zu einem anderen Zweck⁸ ist nach der Rechtsprechung des OLG Köln nicht anzuerkennen.

Indizien, die zu einer Verneinung der Verpackungseigenschaft führen, können sich aus einer Produktbestimmung (Vertrieb als Produkt und nicht im Zusammenhang mit einer Ware) und einer Betrachtung des Wertes des Prüfgegenstandes (im Verhältnis zu vergleichbaren Gegenständen) ergeben.

Vertrieb mit Produktbestimmung:

- Wird der Gegenstand auch ohne Zusammenhang mit einer Ware (das heißt: unbefüllt) in einer vergleichbaren Ausführung als marktgängiges Produkt vertrieben? (z. B. Tuschekasten mit oder ohne Pinsel; der Kasten ist nicht nur Umhüllung des Pinsels)

Wert:

- Hat der Gegenstand einen Wert, der deutlich über den Wert von Verpackungen vergleichbarer Funktionalität hinausgeht (z. B. verneint: OLG Köln, Urteil vom 10.07.2011 Az. 15 U 215/00 „Multi-Frischebox“)?
- Bei mehreren, kombiniert vertriebenen Gegenständen: Überschreitet der Wert des Prüfgegenstandes deutlich den Wert der Ware (z. B. verneint: OLG Köln, Urteil vom 02.03.2006 – 12 U 93/05 – „Knusperbox“)?

Letztlich bedarf es auch hier immer einer Entscheidung im Einzelfall.

Anwendungsbeispiele:

Nicht-Verpackungen:

- Brillenetui beispielsweise aus verziertem, festem Metall, welches in der zu prüfenden Form auch ohne Brille veräußert wird.
- Leder-Schmuckrolle oder Zierschmuckkästchen, die in der Form auch ohne Schmuck zu dessen Aufbewahrung veräußert werden.



Verpackungen:

- Brillenetui mit Brille aus Kunstleder / Kunststoff im Wert unterhalb der enthaltenen Brille.

⁸ Erfolgt die weitere Nutzung zum gleichen Zweck, stellt sich lediglich die Frage, ob es sich bei der Verpackung nach den Anforderungen von § 3 Absatz 3 um eine Mehrwegverpackung handelt.



- ◆ Schmuckkästchen oder -säckchen aus Pappe / Pappe-Textil / Kunststoff / Textil im Wert unterhalb des enthaltenen Schmucks.
- ◆ Einkaufstragetaschen aus Papier oder (auch festem)⁹ Kunststoff, wie sie üblicherweise, aber nicht notwendig an der Kasse zu geringem Preis erworben werden können.



5

Kriterium 5: Verpackungskomponenten und Zusatzelemente

Erläuterung: Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Ziffer 1 Buchstabe c) VerpackG regelt drei Fallgestaltungen:

- Der Gegenstand ist integraler Teil einer Verpackung (Komponente oder Zusatzelement).
→ Er ist als Teil der Verpackung zu werten, in der er integriert ist
- Zusatzelement, das unmittelbar an einem Produkt hängt oder befestigt ist und eine Verpackungsfunktion erfüllt.
→ Verpackung
- Das Zusatzelement ist integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.
→ Keine Verpackung

Zu a. Grundsätzlich setzen sich Verpackungen oft aus mehreren Komponenten zusammen. Sie werden systematisch in Packmittel und Packhilfsmittel unterschieden. Die DIN 55405:2014-12 listet auf, welche Komponenten unter die Packmittel (dort Teil 4.4.1) und unter die Packhilfsmittel (dort Teil 4.4.2) fallen. Dies sind (nicht abschließend):

- ◆ Verschleißhilfsmittel
- ◆ Mittel zur Ausstattung, Kennzeichnung, Information und Sicherung
- ◆ Schutzhilfsmittel
- ◆ Polstermittel
- ◆ Öffnungsmittel
- ◆ Handhabungsmittel

Packmittel und Packhilfsmittel erfüllen zudem Verpackungsfunktionen, so dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie dadurch integraler Bestandteil einer Verpackung sind.

Beispiele dafür sind (vergleiche Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Ziffer 2 Beispiele für Kriterium Buchstabe c.):

- ◆ Wimperntuschebürste als Bestandteil des Produktverschlusses
- ◆ Aufkleber auf der Verpackung, Heftklammern
- ◆ Dosierverschlüsse
- ◆ Mechanisches Mahlwerk an einem nicht wiederbefüllbaren Behältnis

⁹ Den Begriff der „längerlebigen Verpackung“ kennt das VerpackG nicht, so dass insoweit kein Unterschied zwischen einer mehr- oder weniger reißfesten Verpackung besteht, solange sie nicht in Ansehung von Wert und üblicher Bestimmung als Produkt anzusehen ist.



Zu b. Das Zusatzelement kann sich am Produkt selbst befinden. Auch hier ist es, wenn es Verpackungsfunktionen erfüllt, als Verpackung zu werten. Dies sind z. B. Etiketten oder Hangtags, die direkt am Produkt befestigt sind.

Zu c. Ausgenommen sind die Zusatzelemente am Produkt, die gemeinsam mit dem Produkt verbraucht oder gemeinsam entsorgt werden. Als Beispiel sind in Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Ziffer 2 RFID-Tags für die Funkfrequenzkennzeichnung genannt. Hierunter dürften aber auch z. B. die Wäschekennzeichen fallen, die als textile Bestandteile in die Kleidung eingenäht sind und Hinweise z. B. für die Wäsche / Reinigung / Bügeln geben.



Service für technische Fragen, rechtliche Fragen und Beratung

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister steht gerne für die Beantwortung von konkreten Rechtsfragen im Hinblick auf die Auslegung des Verpackungsgesetzes zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis, dass wir im Sinne unserer Aufgabenstellung darüber hinaus keine individuelle (Rechts-) Beratungsleistung anbieten können.

Hier bitten wir Sie, entsprechend qualifizierte Sachverständige oder Berater bzw. die Systeme zu konsultieren.

Liste mit Ansprechpartnern:

→ <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/service>

Ergänzend finden Sie die registrierten Sachverständigen/Prüfer, die ggf. auch Beratung anbieten, im Register.

Liste mit registrierten Sachverständigen/Prüfern:

→ <https://oeffentlicheregister.verpackungsregister.org>

Hier können Sie zur Suche z. B. Ihre Postleitzahl eingeben und finden dann die Sachverständigen/Prüfer in Ihrem regionalen Umkreis. Alternativ können Sie als Suche auch "Deutschland" angeben, um die registrierten Sachverständigen/Prüfer bundesweit zu finden.

Herausgeber:

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
Öwer de Hase 18
49074 Osnabrück
www.verpackungsregister.org

Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück
Vorstand: Gunda Rachut
Stiftungsbehörde: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)